

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur ergänzenden Regelung des Vergabeverfahrens für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 17. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 23 Absatz 5 Satz 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 5. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur ergänzenden Regelung des Vergabeverfahrens für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. August 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 82), geändert durch Satzung vom 28. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Satzung regelt ebenfalls das für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen in das Bewerbungsverfahren integrierte Vorprüfungsverfahren über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. .“
2. § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen ihre Unterlagen abweichend von Absatz 1 bei uni-assist e.V., Geneststraße 5, 10829 Berlin, einreichen.
Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungen für ein Wintersemester für Deutsche und ihnen Gleichgestellte (§ 22 HZVO) bis zum 1. Juli, für alle anderen Nationalitäten bis 15. Juli, bei Bewerbungen für ein Sommersemester für Deutsche und ihnen Gleichgestellte (§ 22 HZVO) bis zum 2. Januar, für alle anderen Nationalitäten bis 15. Januar bei uni-assist eingegangen sein.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe A. wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer II. wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern III. bis VII. werden zu Nummern II. bis VI. .
 - cc) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wenn eine der unten genannten Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) vorliegt (I.), ein Sonderantrag (II.-IV.) oder ein Antrag auf bevorzugte Zulassung aufgrund eines Dienstes (VI.) gestellt wird oder bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen wurde (V.) (Zweitstudium), sind dem Antrag auf Zulassung zum ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs die entsprechenden Unterlagen beizufügen.“
 - b) Buchstabe B. wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer I. 1. erhält folgende Fassung:
„1. Liegt bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs bereits ein Abschlusszeugnis vor, so ist dieses zusätzlich beizufügen.“ .
 - bb) In Nummer II. wird die Angabe „A. III.“ durch die Angabe „A. II.“ ersetzt.
 - cc) In Nummer III. wird die Angabe „A. VI.“ durch die Angabe „A. IV.“ ersetzt.

- c) Buchstabe C. Nummer I. erhält folgende Fassung:
- „I. Einen Nachweis über die HZB:
Bei einer fachgebundenen HZB oder einer HZB aufgrund beruflicher Qualifikation (z.B. Meisterprüfung und Aufstiegsfortbildung) das jeweilige Zeugnis als einfache Kopie.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Einschreibungen zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach § 14 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 17. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel